

1964

Ausgegeben zu Bonn am 18. Januar 1964

Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
6. 1. 64	Gesetz über die Fortsetzung aufgelöster saarländischer Unternehmen <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 4140-3</i>	5
21. 12. 63	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 2 des hessischen Gesetzes über die Getränke- und Speiseeissteuer	7
4. 1. 64	Bekanntmachung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Vergütung von Tabakzoll <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III Anhang zu 612-1-3</i>	7
31. 12. 63	Berichtigung der Verordnung über den Erholungs- und Heimaturlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten in der Fassung vom 20. Dezember 1963	7
	<i>Zu Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2030-2-4</i>	
	Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	8

Anmerkung: Es ist beabsichtigt, die Sammlung des Bundesrechts mit dem Stichtag vom 31. Dezember 1963 abzuschließen. Rechtsvorschriften, die in Teil I und II des Bundesgesetzblattes verkündet werden, erhalten die Gliederungsnummer, unter der sie im Rahmen der Fortführung der Sammlung des Bundesrechts eingereiht werden, und, wenn sie in die Sammlung des Bundesrechts aufgenommene Rechtsvorschriften ändern oder aufheben, die bisher üblichen Hinweise.

Gesetz über die Fortsetzung aufgelöster saarländischer Unternehmen

Vom 6. Januar 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 4140-3

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) einer nach § 56 Abs. 1 Satz 1 des D-Markbilanzgesetzes für das Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 372) aufgelösten Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann bis zum 31. Dezember 1964 die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen. Die Fortsetzung kann nur beschlossen werden,

1. solange noch nicht mit der Verteilung des Vermögens unter die Aktionäre (Gesellschafter) begonnen ist,
2. wenn spätestens zugleich mit der Fortsetzung die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse der Gesellschaft nach dem Dritten Abschnitt des D-Markbilanzgesetzes für das Saarland beschlossen wird. Für die Neufestsetzung gilt hinsichtlich des Mindestnennbetrages des Grundkapitals

(Stammkapitals) nach der Neufestsetzung § 28 Abs. 1 und 2 des D-Markbilanzgesetzes für das Saarland.

Für den Beschluß der Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Nennkapitals ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl. Eines Sonderbeschlusses einzelner Aktiengattungen bedarf es nicht. Dies gilt auch dann, wenn die Satzung (Gesellschaftsvertrag) etwas anderes bestimmt.

(2) Die Abwickler haben die Fortsetzung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; sie haben bei der Anmeldung nachzuweisen, daß noch nicht mit der Verteilung des Vermögens der Gesellschaft unter die Gesellschafter begonnen worden ist.

(3) Der Fortsetzungsbeschluß hat keine Wirkung, bevor er und der Beschluß über die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen worden sind; die beiden Beschlüsse sollen nur zusammen in das Handelsregister eingetragen werden.

(4) Wird eine Gesellschaft fortgesetzt, so ist sie steuerlich so zu behandeln, als ob sie nicht nach § 56 Abs. 1 Satz 1 des D-Markbilanzgesetzes für das Saarland aufgelöst gewesen wäre.

§ 2

(1) Die Generalversammlung einer nach § 56 Abs. 4 in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 1 des D-Markbilanzgesetzes für das Saarland aufgelösten Genossenschaft kann bis zum 31. Dezember 1964 die Fortsetzung der Genossenschaft beschließen. Die Fortsetzung kann nur beschlossen werden,

1. solange noch nicht mit der Verteilung des Vermögens unter die Genossen begonnen ist,
2. wenn spätestens zugleich mit der Fortsetzung die nach dem Vierten Abschnitt des D-Markbilanzgesetzes für das Saarland notwendigen Änderungen des Statuts beschlossen werden.

Für den Beschluß der Generalversammlung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, auch wenn das Statut etwas anderes bestimmt.

(2) § 1 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß.

§ 3

§ 56 Abs. 5 des D-Markbilanzgesetzes für das Saarland ist, soweit in §§ 1, 2 dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, nicht anzuwenden.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. Januar 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zu § 2 des hessischen Gesetzes über die Getränke- und Speiseeissteuer**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juli 1963 — 2 BvL 11/61 — in dem Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung des § 2 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Buchstabe b des hessischen Gesetzes über die Getränke- und Speiseeissteuer vom 6. Dezember 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 127) auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Darmstadt wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 589), nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 2 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Buchstabe b des hessischen Gesetzes über die Getränke- und Speiseeissteuer vom 6. Dezember 1951 (GVBl. S. 127) ist mit Artikel 105 Abs. 2 und Artikel 72 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar und daher nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 21. Dezember 1963

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Prof. Dr. Bülow

**Bekanntmachung
nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung
über die Vergütung von Tabakzoll**

Vom 4. Januar 1964

*Sammlung des Bundesrechts,
Bundesgesetzbl. III Anhang zu 612-1-3*

Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Vergütung von Tabakzoll vom 21. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1041) wird hiermit bekanntgemacht:

Die Vergütung des Zolles für Drittlandtabak ist ab 1. Oktober 1963 um 73,70 DM zu kürzen.

Bonn, den 4. Januar 1964

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Grund

**Berichtigung
der Verordnung über den Erholungs- und
Heimaturlaub der im Ausland tätigen
Bundesbeamten
in der Fassung vom 20. Dezember 1963
(Bundesgesetzbl. I S. 1022)**

*Zu Sammlung des Bundesrechts,
Bundesgesetzbl. III 2030-2-4*

In § 1 Abs. 1 muß es statt

„Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 6. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 243)“

heißen

„Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst in der Fassung vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1026)“.

Bonn, den 31. Dezember 1963

Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Wodtke

Anmerkung: Der nachrichtliche Abdruck von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften im Bundesgesetzblatt Teil II ist mit Beginn des Jahres 1964 eingestellt worden. Auf die ab 1. Januar 1964 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Rechtsvorschriften, die unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat gelten, wird künftig im Bundesgesetzblatt Teil I hingewiesen werden. Außerdem wird wie bisher das gesamte Inhaltsverzeichnis jeder Ausgabe des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
18. 12. 63 Verordnung Nr. 1/64/EWG des Rates zur Änderung des Artikels 42 der Verordnung Nr. 3 und der Artikel 5 und 69 bis 72 der Verordnung Nr. 4 (Familienbeihilfen für Kinder von Renteneempfängern und für Waisen)	1	8. 1. 64	1
Berichtigung des Anhangs zur Verordnung Nr. 135/63/EWG der Kommission	2	10. 1. 64	28